

Mündliche Anfragen

der Abgeordneten Katja Meier
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Fragestunde 6/5146

in der Plenarsitzung vom 27.5.2016

Thema: Förderung Radstationen in Sachsen

Frage 1

Ist die eigenständige und nachträgliche Änderung des Operationellen Programms dahingehend, dass EFRE-Mittel in einer Gesamthöhe von 25 Millionen Euro aktuell nicht mehr für kommunalen Radwegbau genutzt werden können, sondern nun ausschließlich dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) für die Planung und den Bau von Radwegen an Staatsstraßen zur Verfügung gestellt werden sollen, eine antragspflichtige Änderung des OP EFRE 2014-2020? Wenn ja, wieso wurde dazu nicht der Begleitausschuss zwingend konsultiert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für den kommunalen Radverkehr waren im Rahmen der Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger als interne Plangröße der Abteilung Verkehr 25,5 Mio. € vorgesehen. Die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene neue „Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RL KStB) sieht jedoch für Radverkehrsanlagen einen Regelfördersatz von 90 % vor. Mit 75 % Regelfördersatz bleibt die EFRE – Förderung somit deutlich hinter der Förderung nach RL KStB zurück. Aus diesem Grund ist eine Förderung kommunaler Radwege aus dem EFRE – Programm nicht mehr geplant. Die für den Radverkehr vorgesehenen EFRE-Mittel werden daher nicht anderweitig, sondern ausschließlich für Radwege an Staatsstraßen eingesetzt.

Grundlage für die Finanzplanung im Operationellen Programm des EFRE ist die Finanzmittelausstattung auf Ebene der Prioritätsachsen. Eine weitere Untergliederung bis auf Ebene einzelner Fördergegenstände erfolgt nicht. Zudem trifft das Operationelle Programm Aussagen zum inhaltlichen Einsatzbereich der EFRE-Mittel.

So wird für die umweltfreundlichen Verkehrsträger in der Prioritätsachse C „Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen“ u.a. der Radverkehr an kommunalen und an Staatsstraßen genannt. Insoweit ist keine OP-Änderung erforderlich und damit auch der Begleitausschuss nicht einzubeziehen.

Frage 2

Besteht in Sachsen grundsätzlich die Möglichkeit der öffentlichen Förderung von Radstationen durch den Freistaat und wenn ja, in welchem Umfang? (Bitte nennen Sie den Fördersatz und unter welchen Voraussetzungen der Freistaat Sachsen den Neubau, Ausbau und Betrieb von Radstationen an Bahnhöfen, Haltepunkten und anderen Verknüpfungspunkten in Sachsen aus welchen Haushaltstiteln fördert sowie die ggf. zugrundeliegende Förderrichtlinie)

Antwort

Der Fördergegenstand „Radstationen“ existiert nicht. Öffentliche Fahrradabstellanlagen können über die Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) oder über die Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) gefördert werden. Die einzelnen Fördervoraussetzungen (u.a. Art, Umfang und Höhe) sind in den genannten Förderrichtlinien enthalten. Auf dem Internetportal Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen (revosax) sind beide Förderrichtlinien veröffentlicht.

Über die RL-ÖPNV können

- der Bau und Ausbau von Verknüpfungsstellen,
 - der Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen sowie
 - der Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen, die dem Übergang zum SPNV und straßengebundenen ÖPNV dienen
- gefördert werden.

Im Rahmen dessen kann auch der Bau von Fahrradabstellplätzen (Bike&Ride-Anlagen), die nicht kommerziell betrieben werden, mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens gefördert werden. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.